



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Ratsbüro/Demografiebeauftragte
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2017/0003/2
öffentlich

Deckung des Raumbedarfs der Städtischen Realschule Beckum und der Sekundarschule Beckum ab dem Schuljahr 2017/2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
21.02.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Schuljahr 2017/2018 der Raumbedarf der verbleibenden 3 Klassen des Jahrgangs 10 der Städtischen Realschule Beckum und der künftigen voraussichtlich 4 bis 5 neuen Klassen des Jahrgangs 5 der Sekundarschule Beckum nicht im bestehenden, von beiden Schulen zurzeit genutzten Schulgebäude an der Windmühlenstraße gedeckt werden kann.

Daher wird die Nutzung des Gebäudes der Kettelerschule – Gebäudeteil der früheren Kettelerschule – für die verbleibenden 3 Klassen des Jahrgangs 10 der Städtischen Realschule Beckum beschlossen. Die Fachräume der Kettelerschule sollen von der Städtischen Realschule Beckum mit genutzt werden. Sofern die Ausstattung des Fachraumes für Chemie zu ergänzen ist, werden die Ergänzungen und Ersatzbeschaffungen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit geprüft. Sollte nach fachlicher Prüfung weiterhin die Nutzung der Fachräume im Schulgebäude an der Windmühlenstraße erforderlich sein, soll ein Fahrdienst eingerichtet werden. Demnach wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten am Standort der Kettelerschule auf die Errichtung von Pavillons an der Windmühlenstraße verzichtet.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten für den Transport von Lehr- und Unterrichtsmitteln vom Gebäude an der Windmühlenstraße zur Kettelerschule durch die Städtischen Betriebe Beckum, die der Höhe nach zurzeit nicht beziffert werden können. Gegebenenfalls sind Lehr- und Lernmittel in den Fachräumen der Kettelerschule zu ergänzen. Diese stehen, sofern es sich nicht um Verbrauchsmaterial handelt, zur weiteren Nutzung anderen Systemen zur Verfügung.

Sofern die Nutzung der Fachräume im Gebäude an der Windmühlenstraße weiterhin erforderlich ist, entstehen Fahrtkosten von bis zu 6.000 Euro.

Finanzierung

Die entstehenden Kosten werden möglichst im Rahmen des Deckungsringes der veranschlagten Aufwendungen beziehungsweise Auszahlungen für Leistungen des Eigenbetriebs Städtische Betriebe Beckum gedeckt. Mittel für Ergänzungsbeschaffungen sind bei nicht ausreichenden Ansätzen überplanmäßig bereitzustellen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Nach § 79 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) sind die Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten, sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen und zwar unter möglichst gleichen Bedingungen (§ 80 Absatz 2 Satz 1 SchulG NRW) sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Standorte mit sonderpädagogischer Förderung (§ 20 Absatz 2 SchulG NRW).

Gemäß § 59 Absatz 11 Satz 2 SchulG NRW sind die Anordnungen des Schulträgers in seinem Aufgabenbereich für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich.

Demografischer Wandel

Im kommenden Schuljahr wechseln 366 Schülerinnen und Schüler (SuS) auf die vier weiterführenden Schulen in Beckum. Im Vergleich zu den Ist-Zahlen der schulpflichtig werdenden Kinder in den Jahren 2013/2014 bis 2018/2019, die vom Schuljahr 2017/2018 bis 2022/2023 in die weiterführenden Schulen wechseln, müssen in der Sekundarstufe I im kommenden Jahr 39 Kinder und in den Folgejahren von 31 bis zu 49 Kinder (durchschnittlich 38) jährlich zusätzlich beschult werden. Weitere Zuwächse durch Zugewanderte und Zuzüge aus den west- und vor allem osteuropäischen EU-Ländern (ohne Deutschkenntnisse) sind darin noch nicht berücksichtigt. Diese Zahl ist aktuell nicht prognostizierbar.

Deutlich erkennbar ist, dass zunehmend Kapazitäten für zuziehende Kinder ohne Gymnasialempfehlung und für SuS, die das Schulsystem wechseln, bereitgehalten werden müssen. Allein im Monat Juli 2016 sind stadtweit 23 schulpflichtige Kinder für alle Schulformen mit ihren Eltern nach Beckum zugezogen, und zwar über die Zahl der bis dahin zugewiesenen Geflüchteten hinaus.

Aufgrund der vorliegenden Ist-Zahlen ist ein Rückgang, der zu einer signifikanten Verringerung der Zügigkeiten in den weiterführenden Schulen führen würde, nicht zu erwarten.

Erläuterungen

In der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 26. Januar 2017 wurde erneut über das Thema Raumbedarf der Sekundarschule Beckum und der Städtischen Realschule Beckum beraten (die Vorlage 2017/0003 und die Ergänzungsvorlage 2017/0003/1 sind als Anlagen beigelegt).

Eine Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Beckum erfolgte nicht. Vielmehr wurde ein Antrag formuliert, wonach die Verwaltung beauftragt wurde zu prüfen, ob ein Umzug ver-

meidbar ist. Der Beschluss solle in der Sitzung des Rates am 21. Februar 2017 erfolgen. Dieser Antrag wurde mit 9 Ja-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen angenommen.

Der Raumbedarf wurde erneut geprüft.

Die Sekundarschule ist eine teilentegrierte, inklusiv arbeitende, gebundene Ganztagschule. Die Schule nimmt zusätzlich zu den im Rahmen des Anmeldeverfahrens aufgenommenen Schülerinnen und Schüler (SuS) im Jahresverlauf alle Kinder und Jugendlichen auf, die ohne gymnasiale Empfehlung nach Beckum zuziehen oder die Schulform wechseln möchten. Neben den regelmäßig zugewiesenen SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf wächst diese Gruppe in der Regel auch durch im Laufe des Schulbesuchs einzuleitende Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischen Förderbedarfen.

Die Schulform „Sekundarschule“ arbeitet nach einem vergleichbaren Schulprogramm wie die interkommunale Gesamtschule. Dort wird in der Regel für jeden Klassenraum ein Differenzierungsraum bedarfsgerecht bereitgestellt. Das entspricht einem Raumangebot von 1:1 und damit einem Differenzierungsraumquotienten (DRQ) von 1,0. Dieser Wert dient im Folgenden der Darstellung der Vergleichbarkeit zwischen einzelnen teilentegriert, inklusiv und im gebundenen Ganztag arbeitenden Systemen mit unterschiedlichen Zügigkeiten.

Die im Schulgesetz geforderten vergleichbaren Bedingungen werden in der Sekundarschule gegenüber der Gesamtschule nicht annähernd erreicht. Selbst bei einem Umzug der Realschule müssten weiterhin vorübergehende Einschränkungen hingenommen werden.

Auf die Vorlage 2016/0270 – Deckung des Raumbedarfs der Städtischen Realschule Beckum und der Sekundarschule Beckum ab dem Schuljahr 2017/2018 und die Anlagen 4 (Grundriss) und 5 (Raumübersicht) zur Vorlage wird Bezug genommen.

Es stehen **29** Allgemeine Unterrichtsräume (AUR) in Klassenraumgröße zur Verfügung.

Für das kommende Schuljahr 2017/2018 ergibt sich eine einfache Rechnung, die bisher so vorgetragen wurde:

21 AUR als Bedarf für die Sekundarschule bei 4 Parallelklassen der Jahrgangsstufe 5.

3 AUR für die Realschule

Das ergibt einen Bedarf von 24 AUR für die voraussichtlich vorhandenen Klassen. Aufgrund der gestiegenen Zahl der SuS, die in die weiterführenden Schulen wechseln, muss von 5 Parallelklassen in der Jahrgangsstufe ausgegangen werden. In dem Fall würde sich die Verfügbarkeit der AUR verringern.

Bei 24 AUR verbleiben 5 AUR in Klassenraumgröße – inklusive der sogenannten Galerien – die zurzeit wegen der großen Differenzierungsgruppen baulich noch nicht dauerhaft geteilt werden sollen.

Hinzu kommen drei Gruppenräume zur Differenzierung:
der Leseraum 0.11, der Gruppenraum 4.13 und die Leseschule 4.02.

Das entspricht einem DRQ von 0,38, der sich auf 0,32 verschlechtern würde, wenn in der 5. Jahrgangsstufe fünf Parallelklassen gebildet werden müssten.

Die im Folgenden genannten Räume stehen für die Differenzierung nicht zur Verfügung:

Der Raum 2.13 (mit Teppichboden) hat eine Größe von nur 32 Quadratmeter und muss für die inklusive Nutzung vor allem für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Emo-

tionale und soziale Entwicklungsstörung (ESE) zur Verfügung stehen. Die Nutzung ist nicht planbar. Sie entsteht situativ.

Für sonderpädagogische Fördermaßnahmen einzelner SuS kommen sonderpädagogische Fachkräfte nach Bedarf von auswärtigen Förderschulen stundenweise hinzu. Hierfür werden weitere Räume benötigt. Dabei werden freie Kapazitäten herangezogen.

Die Gesamtzahl der SuS mit unterschiedlichem Förderbedarf beträgt im laufenden Schuljahr 32 SuS. Anträge auf Feststellung des Förderbedarfs für weitere SuS liegen der Bezirksregierung vor. Für den Jahrgang 5 des nächsten Schuljahres werden 8 bis 10 SuS erwartet.

Der Speiseraum (0.07) steht als AUR ebenfalls nicht zur Verfügung. Es gibt einen deutlich steigenden Bedarf im Fach Ernährungs- und Verbraucherbildung (früher Hauswirtschaft), das bereits ab Klasse 6 unterrichtet wird. Die vorgeschriebene lebenspraktische Unterweisung für SuS mit Förderbedarf findet ebenfalls in diesem Raum statt. Er ist sowohl Lehrküche als auch Speiseraum und nicht abtrennbar. Die Küche ist für 16 SuS nutzbar. Dadurch ist die Gruppengröße begrenzt, so dass bereits jetzt zum Beispiel im 8. Jahrgang zwei Gruppen parallel unterrichtet werden müssen. Dafür muss jeweils ein weiterer Raum für den theoretischen Fachunterricht zur Verfügung stehen.

Der Raum (0.06) ist Unterrichtsraum für alle Kurse „Deutsch als Zweitsprache“ und Alphabetisierung. Zeitweise ist der Raum schon jetzt mit mehreren Lerngruppen parallel belegt. Er kann nur teilweise im Voraus verplant werden, weil für zusätzliche Kurse und neue Bedarfe flexible Kurszeiten vorgehalten werden müssen. Durch die eingesetzten Honorarkräfte entstehen hier zeitliche Vorgaben von außen.

Die Fachunterrichtsräume (FUR) werden für den lehrplanmäßigen Unterricht benötigt. Sie stehen als AUR nicht zur Verfügung.

Die im Rahmen des Kompromissvorschlags der Realschule angebotene Nutzung des Chemieraumes als AUR birgt ein Gefahrenpotential, das haftungsrechtliche Probleme auslösen könnte. Üblicherweise ist dieser FUR verschlossen zu halten und kann nur von Chemielehrkräften geöffnet werden. Ein AUR muss für die SuS zugänglich sein und der Chemieraum stünde damit allen offen. Gefahren birgt das insbesondere bei der von der Realschule geplanten Mitbeaufsichtigung bei der Abwesenheit von Lehrpersonen. Außerdem würde ein FUR für die Naturwissenschaften fehlen. Für die überwiegend 4-zügige Realschule waren die vorhandenen Fachräume ausreichend. In der sich im Aufbau befindlichen Sekundarschule findet im Jahrgang 9 eine weitere äußere Differenzierung in den Naturwissenschaften statt, die den Raumbedarf an naturwissenschaftlichen Fachräumen erhöht.

Bei den Fachräumen Musik (4.12. und 4.14) handelt es sich faktisch um einen Raum, der durch eine Faltwand getrennt werden kann. Auf ausdrücklichen Wunsch beider Schulsysteme wurde auf den Einbau einer schalldichten Wand und damit auf die Schaffung von zwei Unterrichtsräumen verzichtet. Die Kombination aus 4.12 und 4.14 wird neben dem Musikunterricht als großer Klassenraum für Vergleichsarbeiten und Klausuren genutzt.

Für das Berufsorientierungsbüro gibt es einen wachsenden Bedarf. Das Angebot setzt in der Jahrgangsstufe 8 ein. Es sind demnach 9 Klassen der Sekundarschule und 3 Klassen der Realschule zu versorgen. Die Berufsberaterin ist regelmäßig im Haus. Eine dauerhafte Nutzung für Differenzierungsunterricht ist daneben wegen des wachsenden Bedarfs nur noch begrenzt möglich.

Eine Teilung der Klassenräume in kleinere Gruppenräume ist nicht durchgängig umsetzbar, weil die Differenzierungsgruppen durchaus eine Gruppengröße von 20 und mehr SuS erreichen.

Der Bedarf entsteht zum einen, wenn 4 bis 5 Parallelklassen eines Jahrgangs in bis zu 9 differenzierte Lerngruppen für Grund- und Erweiterungskurse aufgeteilt werden müssen. Hiervon sind die Kernfächer Deutsch, Englisch und Mathematik und der Wahlpflichtbereich betroffen. Profilangebote, AGs und der Förder- und Forderunterricht sorgen zum anderen für weiteren Bedarf. Dabei handelt es sich um Ergänzungsstunden, die ab Klasse 7 laut Stundentafel verpflichtend sind. Auch hier werden in der 4-zügigen Jahrgangsstufe 7 zeitgleich 8 Gruppen und in der 5-zügigen Jahrgangsstufe 8 zeitgleich 9 Gruppen unterrichtet.

Ohne Berücksichtigung weiterer Differenzierungserfordernisse in den Jahrgängen 5 und 6 ergibt sich schon jetzt für die Jahrgangsstufen 7 und 8 ein objektiver Bedarf mit dem DRQ 0,55. Der dargestellte **Fehlbedarf für die Differenzierung** in einer teilentegrierten, inklusiv arbeitenden, gebundenen Ganztagschule ist damit offensichtlich vorhanden. Bei einem DRQ von 0,38 wird nur gut ein Drittel des Bedarfs gedeckt. Durch reversible Teilungen einzelner AUR in Klassenraumgröße in Differenzierungsräume (zum Beispiel durch Paravents) kann der DRQ nicht bedarfsdeckend verbessert werden. Dies hieße auch, dass nicht nur gelegentlich zwei Lerngruppen gegebenenfalls mit unterschiedlichen Unterrichtsinhalten in einem Raum zu unterrichten wären, ohne dass eine akustische Abschirmung möglich ist.

Die weiteren maßgeblichen Raumdefizite bei einem Verbleib der Realschule sind bei den vorstehenden Darstellungen noch unberücksichtigt geblieben. Sie sind in der Vorlage 2016/0270 - Anlage 5 Raumübersicht – aufgeführt. Auch hier sind Einschränkungen gegenüber vergleichbaren Systemen im gebundenen Ganztag zu verzeichnen. Dabei handelt es sich um:

- Zusätzliche AUR für aktuellen Bedarf bei steigenden Schülerzahlen, die Klassenteilungen erforderlich machen würden, z. B. durch Zuzüge, Zuweisungen, Systemwechsler nach der Erprobungsstufe, weil die Obergrenzen erreicht oder schon überschritten sind.
- Zuweisungen oder Feststellungen von zusätzlichen SuS mit Förderbedarfen, Begrenzung der Klassenfrequenz, Betreuung und behindertengerechte Umbauten,
- 1 Büro Schulsozialarbeit (Fachkraft mit ganzer Stelle, Matchingverfahren)
- 1 Büro für die Abteilungsleitung der Jahrgänge 8 – 10.
- Lehrerarbeitsplätze aufgrund des gebundenen Ganztags
- Aufenthalts- und Betreuungsräume im gebundenen Ganztag.
- Verwaltungsräume (zum Beispiel ein Schulsekretariat in angemessener Größe, Kopier-raum usw.)

Diese Defizite können nur zum Teil noch für ein Jahr in Kauf genommen werden. Bei zusätzlich erforderlichen AUR in Klassenraumgröße entsteht weiterer Raumbedarf. Das Büro der zuständigen Person für die Schulsozialarbeit muss zum Schuljahresbeginn verfügbar sein.

Die Notwendigkeit des Umzugs, die sich aus dem Beschlussvorschlag ergibt, ist vor allem durch die wachsende Zahl der SuS und die Differenzierungsbedarfe der Schulform Sekundarschule begründet.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 47 „Unterrichtsversorgung und haushaltsrechtliche Angelegenheiten im Schulbereich“ bestätigt mit Mail vom 6. Februar 2017 ausdrücklich (Zitat) „dass die Unterrichtsversorgung an der Realschule im letzten Schuljahr insgesamt

gesichert ist. Die Einzelheiten zur Sicherung der Fachversorgung in einigen Fächern müssen – wie in allen Schulen, die auslaufen – zwischen den beteiligten Schulen noch abschließend abgestimmt werden, wenn alle personalrechtlichen Entscheidungen (Versetzungen, Neueinstellungen, Abordnungen) getroffen sind.“ (Zitatende)

Für eine im Vorfeld gewünschte interfraktionelle „Arbeitsgruppe Raumbedarf“ werden die Mitglieder in der Sitzung des Rates benannt. (CDU 2 Personen, SPD 2 Personen, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, FWG und FDP je 1 Person).

Anlage(n):

1. Vorlage 2017/0003
2. Vorlage 2017/0003/1